

Gemeinde Möglingen Landkreis Ludwigsburg

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 14.04.1969 mit Änderung vom 03.02.1986

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 03. Oktober 1983 (Ges. Bl. S. 577) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 13. Februar 1976 (Ges. Bl. S. 177) und 23. September 1983 (Ges. Bl. S. 616) wird einstimmig folgende

S a t z u n g

beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das von der Gemeinde Möglingen herausgebende Mitteilungsblatt durchgeführt.

§ 2

Die Bekanntmachungen gelten mit Ablauf des Erscheinungstages des Mitteilungsblattes als erfolgt.

§ 3

Diese Satzung mit Änderung vom 03.02.1986 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung (ab 07.02.1986) in Kraft.

Möglingen, den 03.02.1986